

Hinweise zum Probestudium

Ein Probestudium ist ausschließlich in zulassungsfreien Studiengängen möglich.
Das erfolgreiche Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.

Zugangsvoraussetzungen zum Probestudium

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 4 oder 5 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

Dauer des Probestudiums

Das Probestudium dauert 2 Semester.

Für Studierende, mit schwerer Erkrankung oder Behinderung, die sich studienzeitverlängernd auswirkt, verlängert sich die Dauer des Probestudiums entsprechend, höchstens jedoch um zwei Semester.

Nachweis des erfolgreichen Probestudiums

ACHTUNG: Der/die Studierende hat dem Studierendensekretariat bis zum Ende des 2. Probesemesters (31.03. oder 30.09.) unaufgefordert den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums nachzuweisen. In sachlich begründeten Fällen kann der Nachweis über den Erfolg des Probestudiums bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Probestudium folgenden Semesters nachgereicht werden.

Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn

1. in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind.